

TE OGH 1992/9/8 11Os98/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8.September 1992 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Piska als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Walenta, Hon.Prof. Dr.Brustbauer, Dr.Kuch und Dr.Rzeszut als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag.Hetlinger als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Zlatibor P***** und Daniel W***** wegen des Verbrechens des versuchten schweren Raubes nach §§ 15, 142 Abs. 1, 143 (2.Fall) StGB, Daniel W***** als Beteiligter nach § 12 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten Daniel W***** sowie die Berufung des Angeklagten Zlatibor P***** gegen das Urteil des Geschwornengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 26.Juni 1992, GZ 20 u Vr 3288/90-220, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschuß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Gemäß dem § 390 a StPO fallen den Angeklagten Zlatibor P***** und Daniel W***** auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Zlatibor P***** und Daniel W***** auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen des Verbrechens des versuchten schweren Raubes nach den §§ 15, 142 Abs. 1, 143 (2.Fall) StGB, Daniel W***** als Beteiligter "nach dem § 12 StGB" schuldig erkannt.

Rechtliche Beurteilung

Der Angeklagte Daniel W***** bekämpft seinen Schulterspruch mit einer ausdrücklich auf die Z 4 (richtig: Z 5) und 6 des § 345 Abs. 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde, welcher keine Berechtigung zukommt.

Durch die Unterlassung der Einvernahme der Zeugen Tomislav D***** und Goran S***** kann sich der Angeklagte schon deswegen nicht beschwert erachten, weil er seinen diesbezüglichen in der Hauptverhandlung vom 6. November 1991 gestellten Beweisantrag (S 229/III) in der gemäß § 276 a StPO neu durchgeföhrten Hauptverhandlung am 26.Juni 1992 nicht wiederholt hat. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um die Rechtswirksamkeit des relevierten Beweisantrages aufrechtzuerhalten. Aus der unterbliebenen Aufnahme in der der früheren Hauptverhandlung beantragten Beweise kann der Nichtigkeitsgrund der Z 5 des § 345 Abs. 1 StPO nicht abgeleitet werden.

Auch die Bemängelung der Fragestellung an die Geschworenen (Z 6) geht ins Leere: Die Beschwerdebehauptung, daß

die den Angeklagten Daniel W***** betreffende - anklagekonform gestellte - Hauptfrage 3 eine Fragestellung nach der Deliktsqualifikation des 2.Falles des § 143 StGB "unter Verwendung einer Waffe" nicht enthalten habe, ist nicht aktentreu, weil hiebei die entsprechende ausdrückliche Bezugnahme der Hauptfrage 3 auf die das vermißte Tatbestandsmerkmal aufweisende Hauptfrage 2 unberücksichtigt gelassen wird.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher nach Anhörung der Generalprokuratur schon bei einer nichtöffentlichen Beratung zurückzuweisen.

Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten Zlatibor P***** und Daniel W***** werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet (§ 285 i iVm § 344 StPO).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Anmerkung

E34486 11Os98.92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0110OS00098.92.0908.000

Dokumentnummer

JJT_19920908_OGH0002_0110OS00098_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at